

Satzung

zur Anpassung des örtlichen Satzungsrechts an den EURO (EURO-Anpassungssatzung) in der Ortsgemeinde Wasenbach vom 19.11.2001

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

(aufgrund der §§ 24 und 25 GemO, der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) und der Feldgeschworenenverordnung)

§ 7 (Aufwandsentschädigung der Beigeordneten) wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „10,00 DM“ durch die Angabe „5,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen

(aufgrund § 17 Landesstraßengesetz und der GemO)

§ 12 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Änderung:

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR (1.000,00 DM) geahndet werden.

Artikel 3 Änderung der Friedhofssatzung

(aufgrund des § 24 GemO und der §§ 2,5, und 6 des Bestattungsgesetzes)

In § 29 Absatz 2 wird die Angabe „2.000,00 DM“ durch die Angabe „1.000,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Friedhofsgebührensatzung

(aufgrund des Landesgebührengesetzes und des Kommunalabgabengesetzes)

die Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach

§ 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- | | | |
|--------------------------------------|-------------|-----------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | (100,00 DM) | 51,00 EUR |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | (150,00 DM) | 77,00 EUR |
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 (100,00 DM) 51,00 EUR
3. Für Berechtigte nach § 2 Nr. 3 der Friedhofssatzung werden Sondervereinbarungen gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 KAG geschlossen.

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
- | | | |
|-----------------------------|---------------|------------|
| aa) eine Einzelgrabstätte | (900,00 DM) | 460,00 EUR |
| bb) eine Doppelgrabstätte | (1.800,00 DM) | 920,00 EUR |
| cc) jede weitere Grabstätte | (900,00 DM) | 460,00 EUR |
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstab a) bei späteren Bestattungen
- aa) eine Einzelgrabstätte
Mindestbetrag – Verlängerung bis 5 Jahre –
für jedes weitere Jahr
- | | | |
|--|-------------|------------|
| | (200,00 DM) | 102,00 EUR |
| | (50,00 DM) | 26,00 EUR |
- bb) eine Doppelgrabstätte
Mindestbetrag – Verlängerung bis 5 Jahre –
für jedes weitere Jahr
- | | | |
|--|-------------|------------|
| | (400,00 DM) | 205,00 EUR |
| | (100,00 DM) | 51,00 EUR |
- cc) jede weitere Grabstätte
Mindestbetrag – Verlängerung bis 5 Jahre –
für jedes weitere Jahr
- | | | |
|--|-------------|------------|
| | (200,00 DM) | 102,00 EUR |
| | (50,00 DM) | 26,00 EUR |
2. Für Berechtigte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung werden Sondervereinbarungen gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 KAG abgeschlossen.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgaben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Anlagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
- | | | |
|---|-------------|-----------|
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen – pauschal – | (100,00 DM) | 51,00 EUR |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen | (100,00 DM) | 51,00 EUR |
| für jeden weiteren Tag | (2,00 DM) | 1,00 EUR |

Artikel 5

Außerkräfttreten

1. Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen
vom 04.07.1991
vom 17.02.1992
vom 30.08.1994
2. Die Satzung über die Vergnügungssteuer der Ortsgemeinde Wasenbach vom 14.11.1973 wird
hiermit aufgehoben.

Artikel 6 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
2. Soweit Beitragsansprüche nach den aufgrund von Artikel 5 Absatz 1 aufgehobener Satzung
entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Wasenbach, den 19.11.2001

(Ulrich Ebertshäuser)
Ortsbürgermeister

(Siegel)